

H H V

1609



№ 588 \*

Ill. 5 an Ya 5570, 4<sup>o</sup> 4

LB DDKe

in der  
Bibliothek.



vi suspense jurisdictionis  
Ecclesie.

Contra affectum Maguntina in po Religionis abs unam  
Luffwilt Das Exeritium dusseltes nur auz quads abs Ctz  
Dufft hnd nufft auz aignats gossphidit p. 177, ist to 1676.  
Jungers von Wals duss zu Obweynde Wejanttes duss  
schulds Andor anders fairs p. 177. hnd gossph.  
Dites auz duss auz p. 177. exponit Exord. Das duss  
Dals Das liberam exercitium religionis fabi 17. jure immediatis  
et autoceatorias sua. 2. Ex dispositione. In recessu Imperiali  
to 1555. 1. Et soll auz duss duss, Vers. Und soll duss  
Jungers  
ventionis  
3. Ex re judicata vi sententie Octave Cor.  
4. Ex p. 177. 20. annorum jugi  
silentio et patientia Maguntina transfactory p. c. cum dilectis. 8.  
Religios. 17. c. cum duss 14. et privileg. qua p. 177.  
post pacem religiosam facta tanto magis duss hnt quoad Magistrat  
Evangelicorum, cum vigore ejus jurisdictionis Ecclesia indubie in  
hoc sit concessio. Et tam jure Canonico q. d. duss p. 177. 4. C.  
p. 177. 20. vel 25. annor. p. 177. 20. annor. contra Ecclesias  
Romanas inferiores adeo efficax sit, ut ne titulum quidem requirat  
Cum nulla per se in materia tituli ad p. 177. requiritur inter  
hanc duo jura sit differentia. Covarruv. in cap. possessor. part. 2. d. 3.  
n. 6.





MAN  
VI

Vertun  
des  
bot



**S**o  
d  
y

In Herrn  
mei. K.  
Ländten/ E  
den und des D  
Erfurdt/ onf  
hat der G  
den Raths d  
Emplicand d  
Herrn Jaro d  
Suo durch Ch  
an Geld/ w  
ack zu gemeine  
wegen Chrifite  
Chriftlichen G  
wachen Daru  
man die lei  
nach eines  
selb. zu den





MANDATVM AD SOL  
VENDVM SINE CLAVSVLA  
cum annexa Citacione.

Meins  
Contra  
Erfurde.

Vertund vnd vberantwort durch mich Michel Welbes  
des Key. Cammergerichts geschwornen Cammers  
both/den 29. Aprills/Anno 95. Stylo Vetri.



**W**ir Ludolff der An-  
der / Von Gottes Gnaden Erwehlt

Römischer Keyser / zu allen zelten mehrer des  
Reichs / In Germanien / zu Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatten vnd  
Sclauonien / etc. König / Erzhertog zu Osterreich / Hertog zu Burgundi/  
Steys / Kärnten / Crain vnd Würtemberg / etc. Graue zu Tyrol / etc. Entfer-  
ten vnser vnd des Reichs lieben getrewen N. N. Rathsmeystern vnd Rath der  
Stade Erfurde / vnser gnad vnd alles guts / liebe getrewe / Vnserm Key. Cam-  
mergerichts / hat der Ehrwürdig Wolfgang Erzbischoff zu Meins / des heiligen  
Römischen Reichs durch Germanien Erbkansler / vnser lieber Nere vnd Chur-  
fürst / Supplicierend znerkennen geben / Ob wol bey Jüngst vershienenen vier vnd  
Neunzigsten Jars der wenigern zahl zu Regenspurg gewesener Reichs versam-  
lung / Vns durch Churfürsten Fürsten vnd Stände des H. Reichs ein ansehentli-  
che hülf an Gelde / wider den Iho einbrechenden Kriegsgewalt des Obermechti-  
gen Türcken gemeiner Christenheit abgesagten Erbfeinds / Zu errettung der hoch-  
bedrangten Christlichen Landen vnd Leut in Hungern vnd daran stossenden an-  
dern Christlichen Grenzen einhelliglich eingewilligt / vnd wärellich zuerlegen  
versprochen / Darumb auch allen vnd Jeden Ständen zugelassen worden / Ihre  
vnterthanen die sein Exempt / gefreyet / oder nicht / niemand ausgenommen / mit  
Steur nach eines Jeden anlag zu belegen / Welche die vnterthanen Ihren  
Obem selbst / zu den bestimpten terminen ohnuerzöglich sub poena dupli. mit der  
that

23.

hat zuuerbürtten/zuerlegen schuldig sein sollen/ Deswegen auff den Inhale be-  
 melds Abschieds gezogen. Wiewol nun S. L. vermög desselben euch Rath-  
 meistern vnd Rath Irer L. Stadt Erfurdt / als dero ohngezweiffelte Vnterthan-  
 nen/obgemeldter allgemeiner Fürckenhülff vnnnd Contribution, der gebühr erin-  
 nern lassen / Vnnnd von euch als einer mechtigen Commun zu ewerm schuldigen  
 antheil/ Ache vnd Vierzig Tausent Galden. S. L. verordneten Einnehmern  
 in dero Hoffe zu Erfurdt/auff die in betürtem Abschied besümpfte zahl fristen/vn-  
 terschiedlich zuerlegen erfordert/ Doch mit dieser angehenckter milden erklärung/  
 dieweil euch im Jüngst verwichenen funffzehnhundert zwey vnd Neunzigsten  
 Jahr/zwey Embter als Zundorff vnd Wülberg abgelöst worden / euch dargegen  
 gebührlichen abzug zuerstattten / alles mit außspürlicher oberflüssiger erinnerung  
 klaren Inhales / zwischen Irer L. vnd Euch in erster vnnnd anderer Mandats-  
 chen die Fürckenhülff belangend an obberürtem vnserm Key. Cammergericht/  
 den funffzehenden Septembris Anno gchtzig fünf / *praua cautae cognitione*  
 vorgezeigter abschritten außgesprochener beider vrtheilen/welchen Ir auch nach-  
 gehends nach besag derwegen geübter Acten vnnnd beschriebenen Prooocols / wie  
 billich schuldigen gehorsam geleist. Dessen Jedoch alles vnangesehen/ habet  
 Ir fur euch vnnnd gemeine Bürger schafft daselbsten S. L. diese angeforderte ge-  
 bührliche hülffliche steuren/auffziel/ als oben angeregt zuerlegen vnnnd zu entrich-  
 ten/endlich verweigert/ Vnnnd also in dem gegen deroselben S. L. ewerm eignen  
 Herren vnd Oberrn Euch sträfflich vnnnd Contumaces erzeygt / dardurch Ir dann  
 ipso facto in poenam dupli gefallen seid. Wann dann in mehrangezogenem  
 Reichs Abschied auß sonderem bedencken außdrücklich statuire vnnnd geordnet/  
 das Churfürsten/Fürsten vnd Stenden / an besagtem vnserm Key. Cammerger-  
 richt wider Ihre Vnterthanen/ deroselben gethanen verweigerung vnnnd vnghe-  
 sams halben/zueinbringung dero außferlegten anlagen vnnnd verwürckter poen-  
 dupli, Mandata poenalia ad soluendum. mit angehenckter ladung / wie recht darzu  
 thun/das sie Ihre schuldigkeit Ihrer Obrigkeit selbst erlege/oder zu sehen vnd hö-  
 ren sich in die Communitre Peen gefallen sein zuerkeren / erkent werden sollen/  
 Solchem nach vmb dis vnser Key. Mandat vnnnd ladung wider euch zu erkennen  
 vnnnd mit zu theilen / embsigs stets anrufen vnnnd bitten lassen / Inmassen erlangt/  
 das seiner L. gebotene Proceß an heut dato erkent worden seind. Hierumb  
 so gebieten wir Euch von Römisch. Key. macht / bey Peen zehen marklöthigs  
 Golds/halb in vnser Key. Cammer vnnnd zum andern halben theil S. L. vnnach-  
 leßlich zu bezalen hiemit ernstlich vnnnd wollen/das Ir in vier wochen den nechsten  
 nach oberantwortung oder verkündung dis Briefs S. L. Clagendem Churfür-  
 sten ewern schuldigen antheil vnnnd gebührnus/solcher allgemeinen Fürckenhülff  
 vnnnd anlage sampt verwürckter Peen vnnnd also gedoppelt erlege/ entrichet vnnnd be-  
 zalet/hierinnen lenger nicht seumig noch vngheorsam seyet / als lieb euch seye ob-  
 bestimpte Peen zuuermeiden / daran thut Ihr vnser ernstliche meinung. Wir  
 sieben vnnnd zwanzigsten tag denn nechsten nach endschafft obbestimpter frist der  
 vier wochen anzurechnen / deren wir Euch neun fur den ersten / neun fur den an-  
 dern/ neun fur den dritten/letzten vnnnd endlichen Rechtstag setzen vnnnd benennen  
 Premptorie, oder ob der selbig nicht ein gerichts Tag sein würde / den nechsten  
 Gerichtstag darnach/selbst/oder durch einen vollmechtigen Anwalten/an dem  
 selben vnserm Cammergericht erscheinen / glaublich anzeigen vnnnd beweis zu thun/  
 Das diesem vnserm Key. gebot alles seines Inhales gehorsamlich gelebet sey/  
 Vnnnd

*Datum Vortel 15. 7. 1685.  
 Ho. 1685. publicat pzo.  
 via cae wgnitide.*

Vnd wo nicht/als dann zu sehen vnnnd hören /Euch etwers saumbnus vnnnd vnd  
 gehorsams wegen/ In obenuerlebte Peen gefallen sein / mit vrtheil vnnnd Rechte  
 sprechen/erkennen vnnnd erklere/oder aber rechtmessige beständige vrsachen / ob  
 Ihr einlge hetter/ Warumb solche erklereung nicht/beschehen soll/dagegen in rechte  
 gebührlich vorzubringen / Vnsers Key. Cammergerichts endlichen endtschids  
 vnnnd erkandtnus darüber zugewarten / Wann Ihr kommet vnnnd erscheinet  
 als dann also oder nicht / so wird doch nichts desto minder auff des gehorsamen  
 theils / oder seines Anwalds anruffen vnnnd erfordern hierinnen im Rechten mit  
 gemeldter erkantnus erklereung vnnnd andern gehandelt vnnnd procedire, wie sich  
 das seiner Ordnung nach gebühret / Darnach wisset euch zurichten. Geben  
 in vnser vnnnd des H. Reichs Stadt Speier / den ersten tag Monats Aprills/  
 Nach Christi vnser lieben Herrn Geburt/ Junffstehenhundert vnnnd im fünff vnd  
 Neunzigsten / vnserer Reiche der Röm. vnnnd Böhemischen im zwanzigsten vnnnd  
 des Hungarischen im drey vnnnd zwanzigsten Jahr.

Ms. 1595.

*Ad mandatum Domini electi  
 Imperatoris proprium.*

**Schweickhardt Regele L.  
 Verwalder sublt.**

**Philippus Kaglen L. iudicii Imped  
 rialis Camere Protono  
 carius Sublt.**



n auff den  
 desselben  
 zweiffel  
 rion, der  
 zu etwem  
 neten Ein  
 npte zahl  
 ey milden  
 ey vnd Ne  
 den/ euch  
 düssiger  
 vnderer  
 Cammerg  
 caula cog  
 chen. Je  
 nen Protoc  
 onangsthe  
 ese angefo  
 gen vnnnd  
 S. E. w  
 /darburc  
 mehrange  
 it vnnnd  
 n. Key. Ca  
 erung vnn  
 vnd drey  
 / wie rech  
 der zu se  
 tent wer  
 der euch  
 Inmassen  
 sind. Hier  
 zehen ma  
 heil S. E.  
 ochen den  
 gendem  
 inen Züch  
 / entricht  
 o lieb euch  
 meinung.  
 hie mit /  
 schimpfer  
 / neun für  
 gen vnnnd  
 de / den  
 waldten  
 d beweis  
 tlich gele  
 D

Faint, illegible text in a Gothic script, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Second block of faint, illegible text in a Gothic script, also likely bleed-through.

Third block of faint, illegible text in a Gothic script, likely bleed-through.

Fourth block of faint, illegible text in a Gothic script, likely bleed-through.



des G  
onnd  
sch



Edle/  
Wolm







S. Martin Patron von Eff. fol. 22.  
Die Pflanzende Uracht. fol. 23.  
vom faul Baum in Segen in der Dinstag. f. 45.

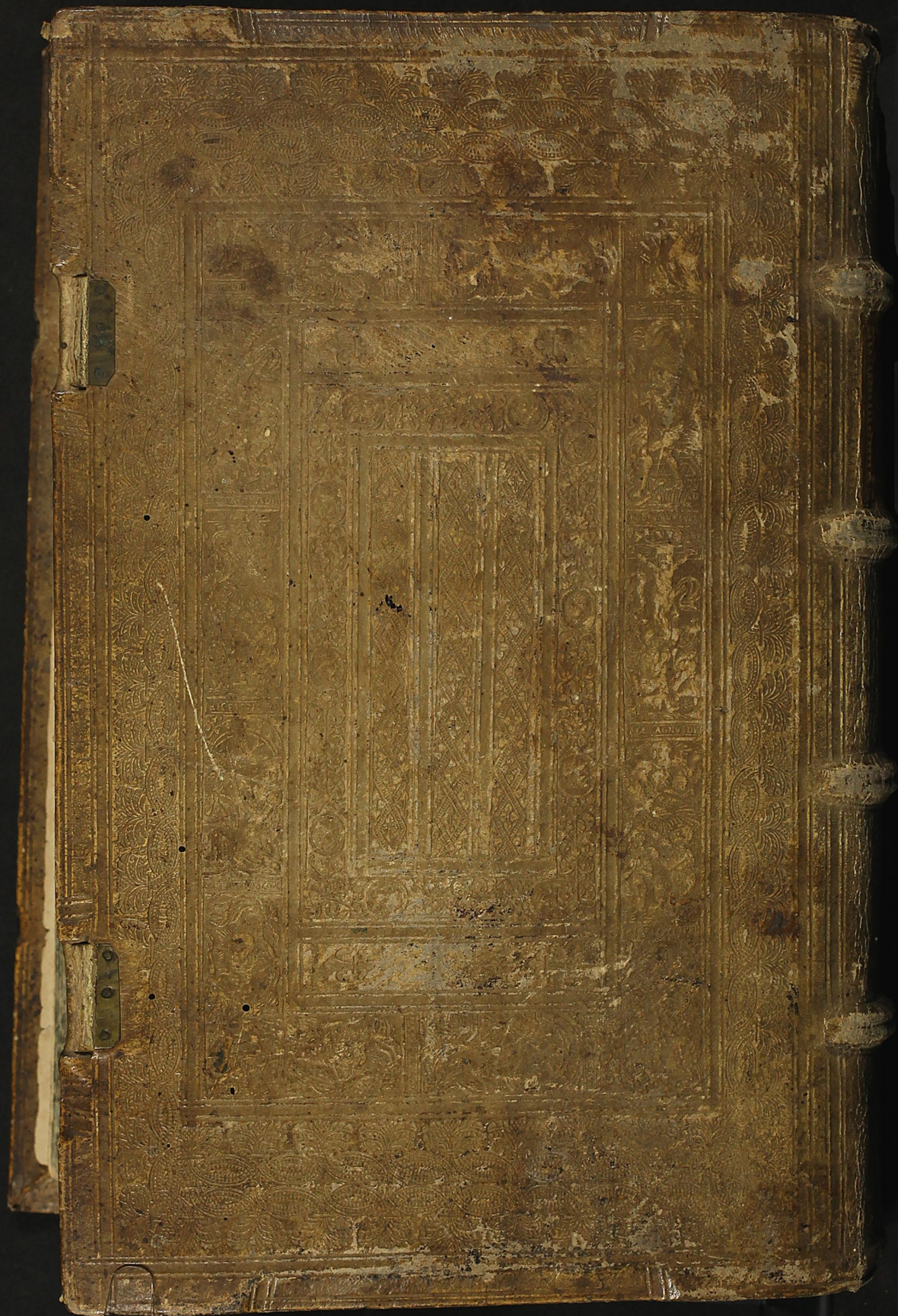
AB 177696

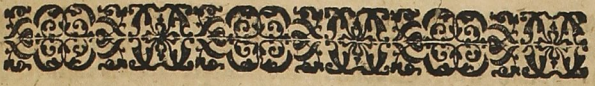


TA-OL

1079







MANDATVM AD SOL-  
VENDVM SINE CLAVSVLA  
cum annexa Citacione.

Meins  
Contra  
Erfurde.

Verkund vnd vberantwort durch mich Michel Welbes  
des Key. Cammergerichts geschwornen Cammers  
both/den 29. Aprillis/Anno 95. Stylo Vetri.



**W**ir Ludolff der An-  
der / Von Gottes Gnaden Erwehltet

Römischer Keyser / zu allen zeiten mehrer des  
Reichs / In Germanien / zu Hungarn / Böhaim / Dalmatien / Croatten vnd  
Sclauonien / etc. König / Erzhertog zu Oesterreich / Hertog zu Burgundis  
Steier / Kärndten / Crain vnd Württemberg / etc. Graue zu Tyrol / etc. Entpfe-  
ten vnserm vnd des Reichs lieben getrewen N. N. Rathmeistern vnd Rath des  
Stade Erfurde / vnser gnad vnd alles guts / liebe getrewe / Vnserm Key. Cam-  
mergerichte / hat der Ehrwürdig Wolffgang Erzbischoff zu Meins / des heiligen  
Römischen Reichs durch Germanien Erzkanzler / vnser lieber Nawe vnd Chur-  
fürst / Supplicirend znerkennen geben / Ob wol bey Jüngst ver schienenen vier vnd  
Nunzigsten Jars der weniger zahl zu Regenspurg gewesener Reichs versam-  
lung Vns durch Churfürsten Fürsten vnd Stände des H. Reichs ein ansehentli-  
che hülf an Gelde / wider den Iho einbrechenden Kriegsgewalt des Vbermechts  
gen Türcken gemeiner Christenheit abgefagten Erbfeinds / Zu errettung der hoch-  
bedrangten Christlichen Landen vnd Leut in Hungern vnd daran stossenden an-  
dern Christlichen Grenken einhelliglich eingewilligt / vnd würcklich zuerlegen  
versprochen / Darumb auch allen vnd Jeden Ständen zugelassen worden / Ihre  
Vnterhanen die sein Exempt, getreuet / oder nicht / niemand ausgenommen / mit  
Steur nach eines Jeden anlag zu belegen / Welche die Vnterhanen Ihren  
Obem selbst / zu den bestimpten terminen ohnuerzöglich sub poena dupli, mit der  
shat

23-

